

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

Vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt S. 534)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Kostenersatz für Feuermelder
- § 4 Schuldner
- § 5 Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Nürnberg verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze;
2. Sonderlöschmittel;
3. Sicherheitswachen;
4. das Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung und
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereintrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5) bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 3). Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, entsteht die Kostenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitswache beendet wäre.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Nürnberg verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere
 1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch; wird das Gerät bei Einsätzen vom Benutzer trotz Einweisung unsachgemäß behandelt und beschädigt, hat dieser die Kosten in tatsächlicher Höhe zu tragen;
 3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte;
 4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke, der Brandübungsanlage und des Tauchturmes zur Benutzung;
 5. Ausbildungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§ 3

Kostenersatz für Feuermelder

- (1) Für die Aufstellung und die erstmalige Inbetriebnahme eines Feuermelders (§ 5 Feuerwehrsatzung), der an das von der Feuerwehr überwachte Brandmeldenetz angeschlossen ist, werden Kosten in Höhe von 1.816,00 Euro erhoben. Kann am vereinbarten Anschaltertermin der Feuermelder durch Verschulden des Antragstellers nicht angeschaltet werden, erhebt die Stadt zusätzlich die dadurch angefallenen Kosten in tatsächlicher Höhe. Die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung des Feuermelders betragen monatlich 149,00 Euro. Für den jeweiligen Monat der Inbetriebnahme bzw. des Abbaus sind die vollen Kosten für diesen Monat zu entrichten. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die vorübergehende Einrichtung des Feuermelders. Die Kosten fallen auch dann in voller Höhe an, wenn Leistungen durch Verschulden des Betreibers nicht erbracht werden können. Bei einem Wechsel des Betreibers im Laufe eines Monats kann die Verrechnung tageweise erfolgen.
- (2) Die Kostenschuld entsteht bei Inbetriebnahme des Feuermelders.
- (3) Beendet die Stadt das Benutzungsverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren, so wird der Kostenersatz entsprechend der Dauer des Benutzungsverhältnisses anteilig erstattet.

§ 4

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Schuldner des Kostenersatzes nach § 3 ist, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat und wer Feuermelder betreibt.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Mit Ausnahme der Kosten für Türöffnungen gemäß Nr. 3 der Anlage, die sofort zur Zahlung fällig sind und bar erhoben werden, ist der Kostenersatz innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt S. 381), geändert durch Satzung vom 25. Juli 2003 (Amtsblatt S. 369) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.06.2004